

# RS Vwgh 2020/9/10 Ra 2018/13/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2020

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

B-VG Art133 Abs4

UStG 1994 Anh Art7 Abs1

UStG 1994 Anh Art7 Abs4

## Rechtssatz

Hat ein Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 UStG 1994 nicht vorliegen, ist die Lieferung gemäß Art. 7 Abs. 4 UStG 1994 dennoch steuerfrei, wenn die Inanspruchnahme auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennen konnte (Vertrauensschutzregelung). Die Erklärungen des Abnehmers hat der Unternehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prüfen. Maßgebend sind nicht die persönlichen Fähigkeiten, Gewohnheiten und Kenntnisse des Unternehmers, sondern ein objektiver Maßstab, das Verhalten eines ordentlichen, gewissenhaften Kaufmannes, wobei der Sorgfaltmaßstab nach Geschäftszweigen differieren kann (vgl. VwGH 18.12.2006, 2006/16/0070, VwSlg 8187 F/2006). Die Frage, ob die erforderliche Sorgfalt eingehalten wurde, ist eine Einzelfallbeurteilung, die aufgrund der Umstände des konkreten Sachverhalts zu treffen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018130106.L03

## Im RIS seit

10.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>